



Kanton Zürich
Baudirektion



Definition Verzicht Gewässerraum

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Wasserbau

1. Juni 2026
1/1

In Ausnahmefällen wurde auf die Festlegung eines Gewässerraums an Fließgewässern oder Stehgewässern verzichtet (Art. 41a Abs. 5 bzw. Art. 41b Abs. 4 GSchV). Verzicht bedeutet, dass der Uferstreifen nach Übergangsbestimmungen abgelöst wird und dass die Einschränkungen gem. Art. 41c GSchV nicht zur Anwendung kommen. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen entlang der Gewässer (bspw. Gewässerabstandslinien, Gewässerbaulinien, 3-Meter Pufferstreifen gemäss ChemRRV) bleiben weiterhin in Kraft und werden durch den Gewässerraum bzw. den Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung nicht ersetzt. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Neubeurteilung möglich, ob eine Gewässerraumausscheidung doch erforderlich ist.